**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

1. **Angebot (Offerte)**
   1. Unsere Angebote sind unverbindlich und entgeltlich. Bei Auftragserteilung wir die Kostenpauschale gutgeschrieben.
   2. Das vorliegende Angebot ist geistiges Eigentum der Hoffmann & Co. Böden GmbH. Es ist untersagt dieses Angebot auch nur auszugsweise an Mitbewerber zwecks Informations- oder Preisanfrage weiter zu leiten.
   3. Die im Angebot angeführten Mengen werden aus den vorliegenden Plänen errechnet.
   4. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
2. **Formvorschriften** 
   1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Originalunterschrift).
3. **Rechtswahl/Gerichtsstand**
   1. Es gilt ausschließlich das österreichische Recht.
   2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
   3. Verbraucher, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die im Inland beschäftigt sind, können vom Unternehmer nur bei jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel ihr Wohnsitz, ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort ihrer Beschäftigung liegt.
4. **Auftragsstornierung**
   1. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den **Auftraggeber** (**AG**), hat der AG dem **Auftragnehmer** (**AN**) 10% der Auftragssumme binnen 14 Tagen ab Auftragsstornierung zu bezahlen. Sollte dem AN ein darüberhinausgehender Schaden entstanden sein, so ist der AG verpflichtet, auch diesen Betrag zu bezahlen.
5. **Preis (Entgelt)**
   1. Grundsätzlich gelten die im Angebot schriftlich vereinbarten Preise.
   2. Preisgleitklausel: Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder auf Grund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc) verändern, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, dh zu erhöhen oder zu senken.
   3. Bei Verbrauchern/Konsumenten gibt es Einzelvereinbarungen.
   4. Die Mengenberechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Aufmaßes vor Ort.
   5. Mehrkosten durch Arbeitsunterbrechungen (verursacht durch AG) werden gesondert dem AG in Rechnung gestellt.
   6. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts aus-drücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer. Die gesetzlich derzeit gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet. Bei Verbrauchern/Konsumenten beinhaltet der Preis (Bruttopreis) alle gesetzlichen Abgaben.
   7. Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Teilabrechnungen sind berechtigt, mindestens einmal monatlich.
   8. Rechnungseinspruch muss schriftlich binnen 2 Wochen erfolgen, sonst gilt die Rechnung als anerkannt. Dieses gilt nicht für Verbrauchern/Konsumentengeschäfte.

****

1. **Kostenüberschreitung**
   1. Unternehmer und Verbraucher: Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 25 % ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 25 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
2. **Zahlungsbedingungen**
   1. Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine Skontierung ist nicht zulässig.
   2. Grundsätzlich ist eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme innerhalb von 7 Tagen nach Auftrags-erteilung fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine gesonderte Rechnung wird hierfür nicht erstellt.
   3. Unternehmer: Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % jährlich zu verrechnen; dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreibungskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.
   4. Verbraucher/Konsument: Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzugs ist der Vertragspartner verpflichtet, gemäß § 1333 Abs 2 ABGB den Ersatz notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu verlangen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
3. **Aufrechnung**
   1. Unternehmer: Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
   2. Verbraucher: Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.
4. **Transport – Gefahrentragung – Erfüllungsort**
   1. Erfüllungsort ist immer, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die vom Auftraggeber genannte Baustelle.
5. **Eigentumsvorbehalt**
   1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
   2. Im Falle eines Verzuges sind wir berechtigt, unser Recht vom Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentums-vorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
6. **Warenrücknahme**
   1. Angebrochene Pakete und Rollen (sämtlicher Beläge) werden ausnahmslos nicht zurückgenommen.
   2. Eine Rücknahme ganzer Pakete und Rollen erfolgt nur nach Vereinbarung. Es werden 25% Manipulationsgebühr vom Warenwert verrechnet.
7. **Lieferung-/Leistungstermin; Nichterfüllung/ Lieferungs- und Leistungsverzug**
   1. Der Zeitpunkt der Lieferung und/oder der Leistung wird schriftlich zwischen dem AN und dem AG vereinbart.
   2. Wird eine Verlegung bereits vor Schlüsselübergabe gewünscht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unser Gewerk durch Dritte beschädigt wird. Für solche Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung.
8. **Sonstige Voraussetzungen**
   1. Der AG gewährleistet dem AN eine problemlose Zufahrt zur Baustelle und kostenlose Parkmöglichkeit.
   2. Der AG gewährleitstet dem AN ausreichend geeigneten Lagerplatz für Arbeitsgeräte und Material.
   3. Der AG gewährleistet dem AN, dass die zu bearbeitenden Flächen frei und sauber von Gegenständen und sonstigen Dingen (auch Müll anderer Dienstleister) sind. Aufwände hierfür werden gesondert verrechnet.
   4. Kostenlose Beistellung von Strom und Wasser (Anschlüsse sowie den notwendigen Verbrauch) trägt der AG.
9. **Anwendung Normen**
   1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige einschlägigen ÖNORMEN B2110 und die technischen ÖNORMEN in der jeweils neuesten Fassung. Insbesondere die ÖNORM 2236, 2232, 3732, 5236, 18202.
10. **Gewährleistung und Abnahme**
    1. Unternehmer: Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen, das Recht auf Vertragsauflösung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
    2. Verbraucher/Konsument: Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 2 Jahre (bewegliche Sachen) und 3 Jahre (unbewegliche Sachen) ab Lieferung/Leistung.
    3. Unternehmer Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 6 Monate (bewegliche Sachen) und 12 Monate (unbewegliche Sachen) ab Lieferung/Leistung.
    4. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, müssen vom AG dem AN unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
11. **Schadensersatz**
    1. Unternehmer: Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
    2. Verbraucher: Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
12. **Allgemeine Hinweispflicht**
    1. Wir weisen darauf hin, dass bei einer leimlosen, verklebten oder schwimmenden Verlegung von Belägen (z.B. Parkett), nachträglich Haarfugen auftreten können. Diese sind produktionsbedingt und stellen keinen Mangel dar.
    2. Werden vor Beginn der Arbeiten vom AN Untauglichkeit zur Verlegung festgestellt, welche eine normgerechte Verlegung ausschließen, so sind diese vom AG auf seine Kosten zu beheben. Die Untauglichkeit wird dem AG durch den AN schriftlich mit technischen Details und anfallenden Kosten zur Behebung angezeigt. Eine Kostenübernahme durch den AG muss schriftlich erfolgen.
    3. Unternehmer: Besteht der AG trotz angezeigter Mängel auf eine Verlegung, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen.  
       Verbraucher: Es wird keine Verlegung vorgenommen.
13. **Verschnitte**
    1. Verschnitte aller Beläge, Schienen, Randprofile, usw. gehen zu Lasten des AG.
    2. Restmaterial verbleibt beim AG.
14. **Farbabweichungen**
    1. Geringe Farbabweichungen bei Bodenbelägen sind aus produktionstechnischen Gründen möglich und stellen keinen Mangel dar.
    2. Holz ist ein natürlicher Baustoff, Farb- und Strukturabweichungen gegenüber dem vorgelegten Muster sind kein Mangel, sondern eine Eigenschaft des Holzes.
15. **Schienen/Abschlussleisten**
    1. Wandabschlussleisten werden immer zum Zeitpunkt der Bodenverlegung montiert.
    2. Werden Wandabschlussleisten auf Wunsch des AG zu einem späteren Zeitpunkt nach Bodenverlegung montiert, so werden zusätzlich Kosten für Fahr- und Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
16. **Raumklima Böden**
    1. Die zur Verlegung anstehenden Räume dürfen die folgend genannte maximale Baufeuchte nicht überschreiten:
       1. Normalklima 18-22 Grad Celsius.
       2. 50-60% relative Luftfeuchte.
       3. Zement-Heizestrich max. Restfeuchte 1,8%.
       4. Zementestrich max. Restfeuchte 2,0%.
       5. Gips- und Anhydrit Estrich max. Restfeuchte 0,6%; bei Fußbodenheizung max. Restfeuchte 0,3%.

Stand April 2022

1. **Sonderbedingungen Estricharbeiten**
   1. Als Ausführungsgrundlagen gelten die einschlägigen ÖNORMEN B 2110 und die für Estricharbeiten B 2232, B 3732, B18202.
   2. Hinweis auf die Ebenheit: Die Toleranzen für das Stichmaß von 2m dürfen die halben Tabellenwerte der Tabelle 3 lt. DIN18202 nicht überschreiten.
   3. Anschlüsse sowie den notwendigen Verbrauch von Baustrom (32 Amp.), Bauwasser (mind. 2 bar) sowie ein geeigneter Aufstellplatz für Gerätschaften und Materialien (mind. 50 m2) sind bauseits (durch den AG) kostenlos beizustellen. Notwendige Bewilligungen dafür sind von den zuständigen Behörden vom AG kostenlos einzuholen.
   4. Restlicher Sand ist bauseits vom AG zu entsorgen.
   5. Der AG ist verpflichtet nachfolgend genannte Punkte sicherzustellen um den AN eine normgerechte Erstrichherstellung zu ermöglichen:
      1. Verbindliche Waagrissmarken (pro Geschoß) müssen bauseits vorhanden sein.
      2. Die ausführenden Flächen müssen besenrein an den Estrichleger übergeben werden. Aufwände um diesen Zustand herzustellen, werden extra verrechnet.
      3. Abschalungen bei Aussparungen, Stiegenaufgängen, Balkonen, etc. müssen vorgerichtet sein.
      4. Verlegte Haustechnikleitungen dürfen nicht höher liegen als der geplante Höhenniveauausgleich der Beschüttung.
      5. Es besteht die Notwendigkeit durch den AG eine Feuchtigkeitsabdichtung und Dampfsperre zu verlegen (ÖNORM 2218) z.B. bei: ebenerdigen und nicht unterkellerten Räumen, über Einfahrten, Feuchträumen, Durchgängen, Garagen.
      6. Schließungen von Öffnungen (Türen, Fenster) zur Vermeidung von Zugluft, Rissegefahr, Schlüsselungen, Absandungen.
      7. In den ersten drei Wochen nach Verlegung muss die Raumtemperatur über 5 Grad plus liegen.
      8. Sämtliche wasserführenden Leitungen müssen auf Dichtheit abgedrückt sein.
      9. Fußbodenheizungen müssen vor Ausführungsbeginn Estrich mit Wasser gefüllt sein und während der Arbeiten gefüllt bleiben. Eine Inbetriebnahme darf jedoch erst nach den einschlägigen ÖNORMEN durchgeführt werden.
      10. Die Begehbarkeit des Estrichs kann je nach Estrichstärke mit 4-6 Tagen nach Einbau angenommen werden.
      11. Die Belastbarkeit (geringgewichtige Baumaterialien, begehen mit Leitern, etc.) ist erst nach 18 Tagen möglich.
      12. Bei zu hoher Luftfeuchtigkeit und nicht ausreichend durchgeführter Lüftung ist eine Rückfeuchte möglich, welche jedoch nicht der AN zu verantworten hat.
      13. Elektroleitungen müssen bezüglich Beschädigungen durch den Elektriker geprüft werden. Leitungskreuzungen sind zu vermeiden bzw. zu unterstemmen.
      14. Der Bauablauf ist so zu steuern, dass durch Vorleistungen keine erhöhte Feuchtigkeit vorhanden ist.
      15. Aufheizvorgang für Fußbodenheizungen bei Zement-Estrichen frühestens nach 3 Wochen, sonst Richtlinien Erzeuger.
      16. Vor Belagsverlegung ist der Estrich durch den nachfolgenden Handwerker (Bodenleger, Fliesenleger) auf Restfeuchte, Ebenflächigkeit und Oberflächenbeschaffenheit zu prüfen, eventuelle Mängel sind schriftlich anzuzeigen.

Stand April 2022

